



REGELN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ÜBER DIE ANNAHME UND DIE NUTZUNG VON TELEPASS ALS ZAHLUNGSMITTEL FÜR DIE AUFGESCHOBENE ZAHLUNG VON MAUTGEBÜHREN AUF ITALIENISCHEN MAUTPFLICHTIGEN AUTOBAHNEN

(gilt für Kunden von DKV Euro Service und von Consorzio DKV)

PRÄAMBEL

Die Autostrade per l'Italia S.p.A. (nachfolgend bezeichnet als „ASPI“), eine von der Atlantia S.p.A. beherrschte und gesteuerte Gesellschaft, mit einem Stammkapital von EUR 622.027.000,00, mit Sitz unter der Adresse Via A. Bergamini, 50 - 00159 Rom, Steuernummer, MwSt.-Nummer und Handelsregisternummer entsprechend dem Eintrag im Handelsregister von Rom unter der Nummer 07516911000, Konzessionsinhaber für den Bau und den Betrieb von Autobahnen entsprechend dem Einzelvertrag vom 12. Oktober 2007, genehmigt durch das Gesetz Nr. 101 vom 6. Juni 2008, gestattet die Annahme von Telepass als Zahlungsmittel für die aufgeschobene Zahlung von Mautgebühren bei der Einfahrt und der Ausfahrt über Mautstationen italienischer mautpflichtiger Autobahnen, auf denen die vorgenannten Zahlungsmittel akzeptiert werden, auf der Grundlage von Verträgen mit ASPI und den verschiedenen Autobahn-Konzessionsinhabern, gemäß den nachstehend in dieser Form aufgeführten Regeln und Geschäftsbedingungen, die vom Kunden von DKV Euro Service oder vom Konsortiumsmitglied (nachstehend bezeichnet als „Kunde“) zeitgleich mit der Unterzeichnung eines Vertrages über ein Abonnement für die Telepass-Dienstleistung unterzeichnet worden sind. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Einfahrt in das italienische mautpflichtige Autobahnnetz und bei Verlassen desselben die nachfolgend beschriebenen Verfahrensweisen für den Transit über Telepass-Spuren und bimodale Telepass/Viacard-Spuren zu befolgen. ASPI kann diese Geschäftsbedingungen durch eine entsprechende Mitteilung ändern.

1. ALLGEMEINE REGELN

1.1 ASPI gestattet seinen Kunden die Nutzung von Telepass-Geräten zur Bezahlung von Autobahnstrecken in Verbindung mit Fahrzeugen, deren Fahrzeugkennzeichen jeweils in dem Vertrag über das Abonnement zur Nutzung der Telepass-Dienstleistung angegeben sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jedes Telepass-Gerät jeweils nur einem Fahrzeugkennzeichen und jedes Fahrzeugkennzeichen jeweils nur einem Telepass-Gerät zugeordnet sein kann.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Änderungen seiner Daten umgehend mitzuteilen. Der Kunde wird ASPI über alle Änderungen des Kennzeichens des Fahrzeugs informieren, mit dem das Telepass-Gerät genutzt wird.

1.3 ASPI behält sich das Recht vor, die Annahme von Telepass als Zahlungsmittel für die aufgeschobene Zahlung von Mautgebühren jederzeit einzustellen.

2. NUTZUNG DER TELEPASS-MAUTSTELLENSYSTEME

2.1 Telepass kann innerhalb des gesamten italienischen mautpflichtigen Autobahnnetzes genutzt werden, vorausgesetzt, dass sowohl für die Einfahrt in das Autobahnnetz als auch für die Ausfahrt aus diesem Telepass-Spuren genutzt werden, und dass die besagten Zahlungsmittel sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Fahrzeuge in jeder Hinsicht mit den geltenden Bestimmungen konform und somit ordnungsgemäß für den Transit zugelassen sind.

2.2 Wenn ein Telepass-Kunde über eine mit einer Telepass-Spur ausgestattete Station einfährt und über eine Mautstation ausfährt, an der aus welchem Grund auch immer die Telepass-Dienstleistung nicht verfügbar ist, muss dieser Kunde dem Personal der Mautstelle gegenüber angeben, über welche Mautstation er ursprünglich eingefahren ist. Ein Kunde, der über eine Mautstation mit einer Telepass-Spur eingefahren ist und dann über eine hochautomatisierte Mautstation ausfährt, ist verpflichtet, eine Self-Service-Spur von Viacard zu nutzen, den Hilfefknopf zu drücken und über die Sprechanlage gegenüber dem Personal anzugeben, über welche Mautstation er eingefahren ist. In beiden der vorgenannten Fälle wird die Maut für die erklärte Strecke oder die tatsächlich auf der Autobahn gefahrene Strecke (sofern sich diese von der ersteren unterscheidet) wie von ASPI durch entsprechende Überprüfung ermittelt über die Rechnung oder durch Übersendung eines Zahlungsausfallberichts (Formular PE-07) gegenüber dem Kunden erhoben.

2.3 Wenn es nicht möglich ist, die Telepass-Dienstleistung an der Einfahrt-Mautstation zu nutzen, weil die Dienstleistung vorübergehend nicht zur Verfügung steht, ist der Kunde verpflichtet, das Ticket entgegenzunehmen und zur Begleichung der Strecke bei der Ausfahrt, sofern verfügbar, eine bimodale Spur (Viacard-Self-Service in Verbindung mit Telepass-Service) zu nutzen, indem er das



Ticket in die dafür vorgesehene Öffnung einführt, wobei der Code des Geräts automatisch vom Mautstellensystem erfasst wird. Wenn keine bimodale Spur zur Verfügung steht, ist der Kunde verpflichtet, den Transit in einer Spur abzuschließen, die von einem Betreiber verwaltet wird, an den der Kunde sein Ticket zu übergeben und gegenüber dem er zu erklären hat, dass sein Fahrzeug mit einem Telepass-Gerät ausgestattet ist. ASPI wird die Erklärung des Kunden überprüfen, um dem Kunden den für den Transit fälligen Betrag in Rechnung stellen zu können.

2.4 Wenn in dem Telepass-Systemgerät des Kunden keine Einfahrt erfasst wurde, wird unterstellt, dass der Transit unter Zuwiderhandlung gegen die Regeln für die Nutzung der mautpflichtigen Autobahn erfolgt ist. Das Spursystem erfasst automatisch das Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Strecke durchfahren hat, mittels des an den Mautstationen installierten Video-Erfassungssystems, und der Kunde ist gemäß Artikel 176 des Gesetzeserlasses Nr. 285 vom 30.04.1992, der „Straßenverkehrsordnung“ (*Codice della Strada*) - unbeschadet der Verhängung der in der genannten Rechtsvorschrift vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen - zur Zahlung einer Mautgebühr verpflichtet, die ausgehend von der am weitesten von der Ausfahrtstation entfernten Mautstation berechnet wird. Zur Bestimmung des tatsächlich fälligen Betrages hat der Kunde in jedem Fall das Recht, einen Nachweis darüber zu führen, über welche Mautstation er eingefahren ist.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Regeln zur Annäherung an, zum Transit über und zum Verlassen von Telepass-Spuren einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde durch Unterzeichnung des vorliegenden Formulars, aus Sicherheitsgründen und zur Erleichterung der Datenerfassung durch die an den Spuren installierten Systeme beim Durchfahren der Mautstationen mit einer Geschwindigkeit von weniger als 30 km/h zu fahren und einen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten.

Der/die Unterzeichner/in erklärt gemäß Artikel 1341 und 1342 des Codice civile [Zivilgesetzbuch], dass er/sie die Bedingungen des nachstehend genannten Artikels kennt und ausdrücklich akzeptiert:

1.3 (Berechtigung zur Ablehnung der Zahlungsmittel Viacard und Telepass)

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEZAHLUNG VON PARKGEBÜHREN MIT TELEPASS-GERÄTEN

Artikel 1)

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des Telepass-Geräts für die Bezahlung auf zum Verbund gehörenden Parkplätzen.

1.2 Das Telepass-Gerät darf nur zur Bezahlung auf zum Verbund der Telepass S.p.A. gehörenden Parkplätzen genutzt werden; eine Liste der Parkplätze ist an jedem Punto Blu-Schalter und/oder über die Website www.telepass.it erhältlich.

1.3 Die Gebühren für die Nutzung der Parkplätze in den Bereichen der zum Verbund mit Telepass S.p.A. gehörenden Unternehmen erfolgt nach demselben Verfahren und Zeitplan wie in dem vom Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgesehen.

Artikel 2)

2.1 Ein Kunde, der einen Parkvorgang auf einem zum Verbund gehörenden Parkplatz mit einem Telepass-Gerät bezahlen möchte, muss sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt die speziell ausgerüstete Spur nutzen, die an den waagerechten und senkrechten Schildern mit dem „Telepass“-Markenzeichen erkennbar ist.

2.2 Die Nutzung des Telepass-Geräts an den entsprechend ausgerüsteten Schranken ermöglicht auf die nachstehend in Absatz 2.3 beschriebene Art und Weise:

a) die Einfahrt in den Parkplatz, ohne ein Einfahticket kaufen zu müssen

b) die Bezahlung für den Parkvorgang an der entsprechend ausgerüsteten Schranke an der Ausfahrt, ohne dass der Kunde eine Genehmigung für den Einzug des entsprechenden Betrages unterschreiben oder einen Code eingeben muss.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, beim Annähern an die entsprechenden Schranken die Anweisungen für den Transit und die Hinweise auf den waagerechten und senkrechten Schildern einzuhalten, die an der Einfahrt und an der Ausfahrt des Parkplatzes aufgestellt sind. Insbesondere ist der Kunde



aus Sicherheitsgründen verpflichtet, in der Nähe der speziellen Schranke an der Ein- und an der Ausfahrt langsamer zu fahren, um die Erfassung von Daten und die korrekte Identifizierung und Autorisierung des Geräts zu ermöglichen, und anzuhalten, um das Öffnen der Schranke abzuwarten, durch die er Zugang zum Parkplatz erhält. Bei diesen Vorgängen können durch das automatische System der Schranken und/oder der Parksäulen Anleitungen in Form von visuellen Botschaften oder Sprachbotschaften gegeben werden.

An der Ausfahrt kann der Kunde durch Drücken auf den entsprechenden Knopf an dem entsprechend ausgerüsteten Schranke eine Quittung zur Bestätigung des Transits und der Bezahlung für den Parkvorgang zu verlangen.

Artikel 3)

3.1 Falls ein Gerät aufgrund einer Diebstahls- oder Verlustmeldung, einer Aussetzung oder Außerkraftsetzung der Dienstleistung nicht für die Benutzung aktiviert ist, wird der Transit nicht genehmigt.

3.2. Insbesondere ist der Kunde bei Nichterteilung der Genehmigung für die Einfahrt verpflichtet, für den Zugang zum Parkplatz ein Ticket entgegenzunehmen und an der Ausfahrt mit einem alternativen Zahlungsmittel zu bezahlen; wenn die Genehmigung bei der Ausfahrt verweigert wird, ist der Kunde verpflichtet, sich an den Kassenschalter oder den Informationsschalter zu wenden, dort das Telepass-Gerät vorzuzeigen und mit einem alternativen Zahlungsmittel zu bezahlen.

Artikel 4)

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Telepass S.p.A. hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Kunden und den Dritten, die mit der Verwaltung der Parkplätze betraut sind, als Außenstehender gilt, was als reines Beispiel etwa Zuwiderhandlungen gegen die Regeln für die Nutzung der Parkplätze, die Inrechnungstellung der Maut und anderer zusätzlicher Beträge (falls zutreffend) und/oder Rabatte anbelangt, deren Verwaltung allein durch die Betreiberunternehmen der Parkplätze erfolgt.

Deswegen ist der Kunde gehalten, sich bei allen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus solchen Rechtsbeziehungen ergeben, oder für die Geltendmachung von damit zusammenhängenden Rechten ausschließlich an diese Unternehmen zu wenden. In dieser Beziehung bleibt jede Haftung seitens der Telepass S.p.A. hinsichtlich der Fähigkeit des Kunden, in den vollen Genuss der von solchen Drittunternehmen angebotenen Dienstleistungen zu kommen, ausgeschlossen, selbst wenn die betreffenden Zahlungen mit Hilfe des Telepass-Geräts, des Codes oder des damit verbundenen Plastikträgers erfolgt sind.

In jedem Fall bestätigt die Telepass S.p.A., dass sie im Falle von sich dadurch ergebenden Meinungsverschiedenheiten alle erforderlichen und angebrachten Informationen zur Verfügung stellen wird. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich an die Kundendienst-Kanäle der Telepass S.p.A. zu wenden.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEZAHLUNG DES FÄHRTRANSPORTS MIT TELEPASS-GERÄTEN

Art. 1

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des Telepass-Geräts zur Bezahlung der Mautgebühren für den Fährtransport von Fahrzeugen durch zum Verbund gehörende Unternehmen.

1.2 Das Telepass-Gerät darf nur zur Bezahlung von Gebühren für den Fährtransport von Fahrzeugen bei den zum Verbund der Telepass S.p.A. gehörenden Unternehmen genutzt werden. Die Liste der Verbundunternehmen ist an jedem Punto Blu-Schalter und/oder über die Website www.telepass.it erhältlich, wo auch überprüft werden kann, für welche Fahrzeugtypen (Leichtfahrzeuge, Schwerfahrzeuge) die Dienstleistung genutzt werden kann.

1.3 Die Belastung der Beträge im Zusammenhang mit dem privaten Fährtransport durch Telepass-Geräte, die in der Lage sind, mit bestimmten Lesegeräten in den Einstiegsbereichen und/oder an Schranken in den Häfen/auf Schiffen zu kommunizieren, die den Verbundunternehmen der Telepass S.p.A. gehören, erfolgt auf die Art und Weise und nach dem Zeitplan wie in dem durch den Kunden eingegangenen Vertrag vorgesehen.



Art. 2

2.1 Ein Kunde, der die Gebühr für den privaten Fährtransport mit einem Telepass-Gerät bezahlen möchte, ist verpflichtet, die speziell ausgerüstete Spur zu nutzen, die an den waagerechten und senkrechten Schildern mit dem „Telepass“-Markenzeichen erkennbar ist.

2.2 Mit der Nutzung des Telepass-Geräts in der speziell ausgestatteten Spur sind die Ausstellung eines Tickets für den privaten Fährtransport und die entsprechende Zahlung verbunden, einschließlich aller zusätzlichen Gebühren wie nachstehend in Absatz 2.3 angegeben.

2.3 Um den Bezahlvorgang für den privaten Fährtransport abzuschließen, wird sich der Kunde der speziellen Spur nähern und dabei die Anweisungen auf den waagerechten und senkrechten Schildern entlang der Spur befolgen. Insbesondere ist der Kunde aus Sicherheitsgründen verpflichtet, in der Nähe der speziellen Spur langsamer zu fahren, um die Erfassung von Daten und die korrekte Identifizierung und Autorisierung des Geräts zu ermöglichen, und auf Aufforderung anzuhalten, um an den Benutzersäulen die relevanten Informationen zu geben, und auf die Ausstellung des Tickets, das Öffnen der Schranke und auf das grüne Licht zu warten. Diese Vorgänge können von visuellen Botschaften begleitet werden, die von dem automatischen System der Benutzersäulen abgegeben werden. Ebenso steht eine Sprechverbindung mit dem Betreiber zur Verfügung, damit dieser im Falle einer Anfrage mit dem Kunden kommunizieren kann.

Art. 3

3.1 Falls ein Gerät aufgrund einer Diebstahls- oder Verlustmeldung, einer Aussetzung oder Außerkraftsetzung der Dienstleistung scheinbar nicht für die Benutzung aktiviert ist, wird der Transport nicht genehmigt.

3.2 Genauer gesagt kann dem Kunden dort, wo die Genehmigung in der Spur nicht erteilt wurde, der Zugang zum Transportmittel gestattet werden, nachdem er am Ticketschalter und/oder am Kassenschalter ein Ticket des Verbundunternehmens gelöst und entgegengenommen hat.

Art. 4

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Telepass S.p.A. hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Kunden und den Dritten, die mit der Abwicklung des Fährtransports betraut sind, als Außenstehender gilt, was als reines Beispiel etwa Zuwendungen gegen die Nutzungsregeln, die Inrechnungstellung der Maut und anderer zusätzlicher Beträge (falls zutreffend) und/oder Rabatte anbelangt, deren Verwaltung allein durch die Betreiberunternehmen für den Fährtransport erfolgt. Deswegen ist der Kunde gehalten, sich bei allen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus solchen Rechtsbeziehungen ergeben (einschließlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem für den Fährtransport gezahlten Betrag und im Zusammenhang mit der Einziehung aller anderen zusätzlichen Beträge falls anwendbar), oder für die Geltendmachung von damit zusammenhängenden Rechten ausschließlich an diese Unternehmen zu wenden. In dieser Beziehung bleibt jede Haftung seitens der Telepass S.p.A. hinsichtlich der Fähigkeit des Kunden, die von solchen Drittunternehmen angebotenen Dienstleistungen ordnungsgemäß zu nutzen, ausgeschlossen, selbst wenn die betreffenden Zahlungen mit Hilfe des Telepass-Geräts, des Codes oder des damit verbundenen Plastikträgers erfolgt sind. In jedem Fall bestätigt die Telepass S.p.A., dass sie im Falle von sich dadurch ergebenden Meinungsverschiedenheiten alle erforderlichen und angebrachten Informationen zur Verfügung stellen wird. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich an die Kundendienst-Kanäle der Telepass S.p.A. zu wenden.



Bestimmungen für die Area C

Art. 1

1.1 Die vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen regeln den Zahlungsdienst, der speziell für die Zahlung der Beträge eingerichtet wurde, die bei Einfahrt in die Area C im Innenstadtbereich von Mailand zu entrichten sind, wobei die Zahlung durch Belastung des Telepass-Kontos erfolgt.

Art. 2

2.1 Nutzbar ist der Zahlungsdienst nur für Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen für die Einfahrt in die Area C der Innenstadt von Mailand erfüllen und in Italien zugelassen sind. Diese Voraussetzungen wurden online unter www.areac.it veröffentlicht. Mit der Anmeldung für diesen Dienst erklären die Nutzer, dass sie die Vorschriften, welche die Einfahrt in die Area C der Innenstadt von Mailand regeln, kennen und dass das Fahrzeug, für welches sie die Zulassung beantragen, die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

2.2 Die Festlegung und Anwendung der Tarife für die Einfahrt in die Area C liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mailand.

2.3 Nutzer, die Anspruch auf Ermäßigung haben, müssen sich pflichtgemäß vorab bei der Stadtverwaltung Mailand registrieren lassen. Etwaige Änderungen, welche die jeweilige Tarifgruppe betreffen und nach der Anmeldung eingetreten sind, müssen der Stadtverwaltung zeitnah mitgeteilt werden. Das unter der Rufnummer 020202 oder online auf der Website www.areac.it und/oder über die Gesellschaft Telepass S.p.A. erreichbare Servicecenter informiert die Nutzer darüber, wie sie den Dienst auf die neue Tarifgruppe umstellen können.

2.4 Der Nutzer weiß, dass die Stadtverwaltung Mailand die Einfahrten von Fahrzeugen in die Area C durch automatisierte, elektronische Erfassungsgeräte überwacht. Mit Hilfe dieser Geräte wird überprüft, ob die Fahrzeuge die Voraussetzungen für die Einfahrt in die Area C erfüllen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden Geldstrafen verhängt.

2.5 Die Telepass S.p.A. veranlasst die Deaktivierung des Service und die Benachrichtigung des Kunden über den Geschäftspartner, sobald sie von der Stadtverwaltung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen informiert wird.

Art. 3

3.1 Führt ein Kunde Änderungen am Kennzeichen der mit einem Telepass-Gerät verbundenen Fahrzeuge durch, so wird der gesamte Dienst automatisch deaktiviert. Der betroffene Kunde muss dann für die neu einzubeziehenden Kennzeichen das Zulassungsverfahren erneut durchführen.

Art. 4

4.1 Wird das Telepass-Gerät, das an den vorliegenden Dienst angeschlossen ist, aus irgendeinem Grund deaktiviert, so ist damit der gesamte Dienst deaktiviert.

Art. 5

5.1 Im Falle eines Diebstahls eines für den Dienst zugelassenen Fahrzeugs muss der Kunde der Gesellschaft Telepass S.p.A. über den Geschäftspartner unverzüglich eine Benachrichtigung zukommen lassen.

5.2 Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Beträgen für erhobene Einfahrten verpflichtet, die missbräuchlich von Dritten durchgeführt wurden. Diese Aussetzung der Zahlungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der obigen Benachrichtigung bei der Telepass S.p.A.

Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungsstreits hat stets der italienische Text Vorrang.

